



Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017

Bezahlte Verpflegungspausen für Badmeisterinnen und Badmeister sowie Eismeisterinnen und Eismeister / Ausnahmeregelung

P171854

1. Für die Badmeisterinnen und Badmeister sowie die Eismeisterinnen und Eismeister der öffentlichen Bäder und der öffentlichen Kunsteisbahnen wird während der Öffnungszeiten mit Publikumsbetrieb die Verpflegungspause im Sinne von § 15 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung als Arbeitszeit angerechnet. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2018.

Begründung

Gemäss § 15 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung)(SG 162.200) muss bei einer mehr als siebenstündigen Tagesarbeitszeit eine unbezahlte Verpflegungspause von mindestens 30 Minuten Dauer eingehalten werden. Wenn der Arbeitsplatz bzw. Einsatzort nicht verlassen werden kann, wird die Verpflegungspause als Arbeitszeit angerechnet. Als Teil der Rettungskette müssen Badmeisterinnen und Badmeister bzw. Eismeisterinnen und Eismeister bei Notfällen und technischen Störungen jederzeit einsatzbereit sein.

Aufgrund der knappen Personalressourcen ist die Sicherheit in Notfällen nur gewährleistet, wenn die Badmeisterinnen und Badmeister bzw. die Eismeisterinnen und Eismeister auch während einer Pause unmittelbar und rasch abrufbar sind. Deshalb sollen die Verpflegungspausen während des Badebetriebs bzw. während der Publikumsöffnungszeiten der beiden Kunsteisbahnen als Arbeitszeit angerechnet werden.

